KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

12. Februar 2014

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **14.25**

Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatskanzlei sind am 17. April 2012 die Unterschriftenbogen der Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" mit 3'234 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die Verfassung des Kantons Aargau wird wie folgt geändert:

§ 67a (neu): Offenlegungspflichten

[1] Alle Parteien und sonstige politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offenlegen. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

Die wichtigsten Finanzierungsquellen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.

Die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags.

Die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt CHF 5000.– pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

[2] Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene legen ihr Einkommen und Vermögen sowie ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offen.

[3] Zu Beginn eines Kalenderjahres legen alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in öffentlichen Ämtern gemäss Abs. 2 ihr Einkommen und Vermögen sowie ihre Interessenbindungen offen.

[4] Die kantonale Verwaltung oder eine unabhängige Stelle überprüfen die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 1, 2 und 3 und erstellen ein öffentliches Register.

[5] Die Kandidierenden der betreffenden Parteien und politischen Gruppierungen werden bei Verletzung der Offenlegungspflichten von der Wahl ausgeschlossen. Zudem werden Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen von Abs. 1–3 dieses Verfassungsartikels mit Busse sanktioniert.

[6] Das Gesetz regelt die Einzelheiten. Es trägt namentlich dem Schutz von Berufsgeheimnissen Rechnung."

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" entspricht den Formvorschriften und ist in formeller Hinsicht gültig zustande gekommen. Das Initiativebegehren ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und Materie (§ 57 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992).

Die Initiative bezweckt die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 und verlangt die Einführung eines neuen § 67a. Zum einen soll die neue Verfassungsnorm alle Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und weiteren Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligen, verpflichten, die Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskämpfe offen zu legen sowie bekannt zu geben, wer sich finanziell daran beteiligt hat. Zum anderen soll statuiert werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter auf kantonaler Ebene und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene verpflichtet sind, ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse und Interessen offen zu legen.

Als Begründung des Volksinitiativbegehrens wird von den Initiantinnen und Initianten Folgendes vorgebracht:

- Intransparenz ist undemokratisch. Die Wählenden sollen wissen, welcher Politiker von wessen Geld abhängig ist um richtige Wahlentscheidungen treffen zu können.
- Intransparenz erzeugt Misstrauen. Bereits jetzt vertrauen laut einer Umfrage nur noch 26 % der Schweizer der Politik.
- Die Schweiz ist das einzige Land der westlichen Welt, das keine Regelung betreffend Transparenz bei der Parteifinanzierung kennt.

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, dies mit folgender Begründung:

Ein gewisses Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Transparenz und Missbrauchsbekämpfung kann durchaus nachvollzogen werden. Die Unterstützung der Initiative und damit das Verlangen der Offenlegung der persönlichen finanziellen Verhältnisse jeder kandidierenden oder ein Amt bekleidender Person fällt jedoch aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aus praktischen Gründen ausser Betracht. Der Kanton müsste die eingereichten Unterlagen prüfen, kantonale öffentliche Register führen und Verstösse gegen die Offenlegungspflichten sanktionieren. Dazu wäre ein enormer Kontrollapparat notwendig und der Aufwand für die Rechnungslegung wäre unverhältnismässig. Auch die Durchsetzung von Offenlegungspflichten für alle Parteien, sonstigen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligten Organisationen wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand sowohl für die Parteien als auch für die überprüfende zuständige kantonale Stelle verbunden und würde sich insgesamt als sehr komplex erweisen. Auf die Parteien sowie auf den Kanton würden beträchtliche Kosten zukommen. Auch ist davon auszugehen, dass Schlupflöcher, welche eine Umgehung der Pflichten ermöglichen, nicht vermieden werden können. Diskussionen um den korrekten Vollzug der Vorschriften beziehungsweise um effektive oder angebliche Umgehungsgeschäfte wären unvermeidbar.

---

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 64 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Totalrevision der Verfassung oder auf Ergänzung, Änderung oder Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen. Volksinitiativen werden als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht. Bei der Behandlung der Volksinitiative hat der Grosse Rat nach § 65 Abs. 1 KV sowie § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 vorweg zu prüfen, ob dieses den Formvorschriften nachkommt, die Einheit der Form und der Materie beachtet und, soweit es sich auf Gesetzesrecht bezieht, mit dem kantonalen Verfassungsrecht im Einklang steht. Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären.

Nach § 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 GPR kann der Grosse Rat einem Volksinitiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

2. Formelle und materielle Prüfung

Nach Vorprüfung des Titels und der formellen Erfordernisse an ein Initiativbegehren gemäss § 51 GPR durch die Staatskanzlei erfolgte die Publikation des Initiativtexts in der Amtsblattausgabe Nr. 19 vom 9. Mai 2011. Mit der Einreichung der Unterschriftenliste bei der Staatskanzlei am 17. April 2012 ist die Frist gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten.

Die Volksinitiative genügt den Formvorschriften von § 50 Abs. 2 GPR. Die Unterschriftenlisten ist mit einem Titel versehen, enthält das Datum der Veröffentlichung (9. Mai 2011), weist eine vorbehaltlose Rückzugsklausel auf, führt die Namen und Adressen von 17 Personen des Initiativkomitees an und enthält auch den Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 in rechtsgenüglicher Fassung. Unter Berücksichtigung der bereits bei der Kontrolle in den Gemeinden als ungültig abgestrichenen Unterschriften ist die vorliegende Initiative mit 3'234 gültigen Unterschriften von im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden.

Mit Beschluss vom 23. Mai 2012 hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Prüfung durch den Grossen Rat gemäss § 65 Abs. 1 KV festgestellt, dass die Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" den Formvorschriften entspricht und daher in formeller Hinsicht als zustande gekommen zu erklären ist.

Das Initiativbegehren ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und Materie (§ 57 Abs. 2 GPR). Materiell steht weder das Bundesrecht noch das kantonale Verfassungsrecht einer Umsetzung der angeregten Gesetzesänderung entgegen. Dementsprechend ist die Volksinitiative für gültig zu erklären.

3. Überschreitung der Zweijahresfrist

Mit Beschluss vom 7. November 2012 lehnte der Regierungsrat die vorliegende Initiative ab und beauftragte das Departement Volkswirtschaft und Inneres, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, unter der Voraussetzung, dass sich die Initianten damit und mit einer Überschreitung der Zweijahresfrist seit Einreichung (§ 60 Abs. 1 GPR) einverstanden erklären.

Am 20. November 2012 informierte der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres die Initianten über den geplanten Gegenvorschlag. Mit Schreiben vom 8. Januar 2013 erklärten sich die Initianten mit der Erarbeitung des Gegenvorschlags und mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

4. Sachliche und politische Würdigung

4.1 Argumentation der Initiative

Als Begründung des Volksinitiativbegehrens wird von den Initiantinnen und Initianten zusammenfassend Folgendes vorgebracht:

- Intransparenz ist undemokratisch. Die Wählenden sollen wissen, welcher Politiker von wessen Geld abhängig ist um richtige Wahlentscheidungen treffen zu können.
- Intransparenz erzeugt Misstrauen. Bereits jetzt vertrauen laut einer Umfrage nur noch 26 % der Schweizer der Politik.
- Die Schweiz ist das einzige Land der westlichen Welt, das keine Regelung betreffend Transparenz bei der Parteifinanzierung kennt.

4.2 Geltende Rechtslage im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau existieren aktuell keine geltenden rechtlichen Bestimmungen, welche die Parteienfinanzierung beziehungsweise die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und eine damit verbundene Transparenz zum Gegenstand haben.

4.3 Die Situation in anderen Kantonen

4.3.1 Kanton Genf

Im Kanton Genf müssen gemäss Art. 29A des Loi sur l'exercice des droits politiques (LEDP-GE) vom 15. Oktober 1982 alle politische Parteien, Vereine und Gruppierungen, die in Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Kandidatenlisten für kantonale oder kommunale Wahlen einreichen, der zuständigen Behörde (Staatskanzlei) jedes Jahr ihre Jahresrechnung mit einer Liste der Spenderinnen und Spender vorlegen. Anonyme und unter einem Pseudonym überwiesene Spenden sind untersagt. Ebenso muss jede Vereinigung, die im Zusammenhang mit einer Abstimmung auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene eine Stellungnahme abgibt, dem Kanton innerhalb von sechzig Tagen die Jahresrechnung zur betreffenden Abstimmung, einschliesslich einer Liste mit allen Spenderinnen und Spendern, vorlegen.

Demgegenüber existieren im Kanton Genf keine Regelungen, was eine Beschränkung der Ausgabenhöhe für Wahl- und Abstimmungskampagnen betrifft; sämtliche dieses Anliegen betreffende eingegebene Vorstösse im Kantonsparlament scheiterten bislang.

4.3.2 Kanton Tessin

Im Kanton Tessin müssen die politischen Parteien der Kantonskanzlei Spenden von mehr als Fr. 10'000.– melden. Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl sowie Initiativ- und Referendumskomitees müssen der Kantonskanzlei Spenden von mehr als Fr. 5'000.– und auch die Identität der spendenden Personen melden (Art. 114 Legge sull'esercizio dei diritti politici [LEDP-TI] vom 7. Oktober 1998).

Eine Regelung bezüglich Beschränkung einer Ausgabenhöhe für Wahl- und Abstimmungskampagnen hat sich jedoch auch im Kanton Tessin bis heute nicht durchsetzen können.

4.3.3 Kanton Basel-Landschaft

In § 35 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV-BL) vom 17. Mai 1984 ist geregelt, dass der Kanton die Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgabe fördert, sofern ihr Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht, sie sich über die regelmässige und gesamthafte Betätigung in einem erheblichen Teil des Kantons ausweisen und über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen. Die Umsetzung dieser Bestimmung auf Gesetzesstufe wurde jedoch von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt; seither sind auch keine weiteren Versuche einer Verwirklichung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe mehr erfolgt.

4.3.4 Übrige Kantone

Alle übrigen Kantone kennen – wie der Kanton Aargau – keine Normen bezüglich der Finanzierung von Parteien und Wahl- sowie Abstimmungskampagnen.

4.4 Situation im Bund

Auch im Bundesrecht finden sich keine Normen, welche die Transparenz von Parteienfinanzierungen sowie der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen regeln.

4.5 Bericht und Empfehlungen der Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO)

Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Groupe d'Etats contre la corruption; fortan: GRECO) empfiehlt der Schweiz, die Finanzierung der politischen Parteien und von Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln. Zudem erachtet die GRECO vergleichbare Transparenzvorschriften für Abstimmungskampagnen für sinnvoll (vgl. Evaluationsbericht über die Schweiz; Transparenz der Parteienfinanzierung; Thema II; Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung; Strassburg, 17.–21. Oktober 2011).

Bundesrätin Simonetta Sommaruga und Bundesrat Didier Burkhalter haben im April 2013 mit einer Delegation der GRECO den Bericht und die Empfehlungen besprochen. Dabei legten die beiden Mitglieder des Bundesrats der GRECO-Delegation dar, welche schweizerischen Eigenheiten gegen mehr Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung sprechen: Die Schweiz ist geprägt von Föderalismus und direkter Demokratie. Und das politische Leben sowie die Finanzierung der Parteien sind in der Wahrnehmung der Bevölkerung weitgehend Sache privaten Engagements und nicht des Staats.

Die GRECO hat im November 2013 einen ersten Konformitätsbericht veröffentlicht. Dabei anerkennt sie zwar die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz, namentlich die direkte Demokratie und den Föderalismus. Trotzdem erachtet sie es als nicht befriedigend, dass die Schweiz bei der Finanzierung der politischen Parteien nach wie vor keine gesetzliche Grundlage für eine bessere Transparenz in Aussicht gestellt hat. Als Konsequenz dieser Kritik wird die Schweiz ins sogenannte Nichtkonformitätsverfahren versetzt. Dies bedeutet, dass die Schweiz der GRECO bis Ende April 2014 über ihre weiteren Bemühungen Bericht erstatten muss.

4.6 Bisherige Vorstösse zum Thema

4.6.1 Kanton Aargau

Am 1. März 2011 reichte Grossrat Flurin Burkard, SP, eine Motion betreffend Offenlegung der Parteifinanzen ein und verlangte vom Regierungsrat einen Gesetzesentwurf, mit welchem die im Grossen Rat vertretenen Parteien verpflichtet werden sollen, jährlich Rechenschaft über ihre Finanzen abzulegen und ihre Einnahmen und Ausgaben bei Wahlen und Abstimmungen offen zu legen.

Die Motion wurde vom Regierungsrat abgelehnt mit der Begründung, bisherige Bemühungen im Bund und in mehreren Kantonen zur Einführung einer Offenlegungspflicht der Finanzen von politischen Parteien hätten aufgezeigt, dass eine entsprechende Regelung diverse Probleme mit sich bringen könnte und ein grosser Kontrollapparat benötigt würde. Im Grossen Rat wurde die Motion mit 74 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

4.6.2 Bund

Im Bundesparlament wurde die Forderung nach Transparenz im Zusammenhang mit der Finanzierung von Parteien und Politik im Wesentlichen seit den siebziger Jahren vermehrt geltend gemacht.

In jüngerer Vergangenheit wurden im Bund drei Parlamentarische Initiativen eingereicht, welche auf eine erhöhte Transparenz der Parteienfinanzierung abzielten. Es handelt sich dabei um folgende Vorstösse: die Parlamentarische Initiative der sozialdemokratischen Fraktion vom 10. März 2009 (09.415: Endlich Transparenz in der Schweizer Politik), die Parlamentarische Initiative von Andreas Gross, SP, Zürich, vom 20. März 2009 (09.416: Weniger Chancenungleichheit bei den Nationalratswahlen 2011) und Parlamentarische Initiative von Nationalrat Antonio Hodgers, GP, Genf, vom 5. Juni 2009 (09.442: Transparenz in der Parteien-finanzierung). Alle drei Vorstösse wurden auf Antrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) am 9. März 2010 durch den Nationalrat abgeschrieben. Die Anträge der SPK-N wurden im Wesentlichen gleich begründet wie schon im Rahmen der weiter zurückliegenden parlamentarischen Initiativen. Es seien keine Regelungen ersichtlich, die Umgehungsmöglichkeiten ausschliessen würden.

Auch eine aktuelle, von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) am 9. Mai 2011 eingereichte Motion (11.3467; Offenlegung der Finanzierungsquellen von Abstimmungskampagnen) wurde vom Nationalrat abgelehnt. Der Nationalrat folgte damit dem ablehnenden Antrag des Bundesrats und dessen Begründung; der Bundesrat führte im Wesentlichen an, dass er sich bisher angesichts der hohen Hürden im Bereich der Umsetzung sowie der zahlreichen Punkte im Bereich des Vollzugs, der Durchsetzbarkeit und der Sanktionsmöglichkeiten gegen eine Einführung einer gesetzlichen Offenlegungspflicht ausgesprochen habe und die Motion deshalb ablehne.

5. Stellungnahme des Regierungsrats

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Initiative aus folgenden Gründen ohne Gegenvorschlag abzulehnen:

Ein gewisses Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Transparenz und Missbrauchsbekämpfung kann durchaus nachvollzogen werden. Die Unterstützung der Initiative und damit das Verlangen der Offenlegung der persönlichen finanziellen Verhältnisse jeder kandidierenden oder ein Amt bekleidender Person fällt jedoch aus Gründen der Verhältnismässigkeit sowie aus praktischen Gründen ausser Betracht. Der Kanton müsste die eingereichten Unterlagen prüfen, kantonale öffentliche Register führen und Verstösse gegen die Offenlegungspflichten sanktionieren. Dazu wäre ein enormer Kontrollapparat notwendig und der Aufwand für die Rechnungslegung wäre unverhältnismässig. Auch die Durchsetzung von Offenlegungspflichten für alle Parteien, sonstigen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligten Organisationen wäre mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand sowohl für die Parteien als auch für die überprüfende zuständige kantonale Stelle verbunden und würde sich insgesamt als sehr komplex erweisen. Auf die Parteien sowie auf den Kanton würden beträchtliche Kosten zukommen. Auch ist davon auszugehen, dass Schlupflöcher, welche eine Umgehung der Pflichten ermöglichen, nicht vermieden werden können. Diskussionen um den korrekten Vollzug der Vorschriften beziehungsweise um effektive oder angebliche Umgehungsgeschäfte wären unvermeidbar.

Insgesamt sind damit die Hürden im Bereich der Umsetzung sowie im Vollzug und bei der Durchsetzbarkeit zu hoch.

6. Gegenvorschlag

Wie bereits erläutert, beabsichtigte der Regierungsrat ursprünglich, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Im Rahmen der Erarbeitung des Gegenvorschlags wurde die Thematik der Offenlegung der persönlichen finanziellen Verhältnisse und Interessen von einzelnen Kandidierenden und Gewählten nicht aufgenommen. Der vorgesehene Gegenvorschlag verzichtete demnach auf die Offenlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, wie es der von den Initianten vorgesehene Verfassungstext vorsieht (§ 67a Abs. 2 und 3).

Vertiefte Abklärungen haben aber ergeben, dass bei der Offenlegung von Spenden an Parteien und Initiativkomitees kaum lösbare Probleme entstehen. Neben den Parteien und Kandidierenden nehmen oftmals auch weitere politische Akteure in Form von Komitees, Unterstützungsvereinen, Unterstützungsclubs oder Einzelpersonen teil. Solche Akteure haben regelmässig die einzige Aufgabe, einen Wahl- oder Abstimmungskampf zu führen und die Stimmbürgerschaft von ihrem Anliegen zu überzeugen. Werden Spenden und Zuwendungen an solche Akteure überwiesen und nicht direkt an die politischen Parteien oder Kandidierenden, so würden die Offenlegungspflichten der Parteien für keine ausreichende Transparenz sorgen. Zudem erschwert die komplexe Parteilandschaft mit Orts-, Bezirks- und Kantonalparteien eine überschaubare Offenlegung zusätzlich. Jede Parteistufe hat unter Umständen ein separates Konto und dementsprechend eine eigene Rechnungslegung beziehungsweise eigene Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich Wahl- und Abstimmungskämpfen.

In Anbetracht dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet. Es erwies sich als unmöglich, die genannten Schwierigkeiten zu beseitigen, weshalb die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen ist.

7. Weiteres Vorgehen; Zeitplan

Für die Behandlung der Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" ergibt sich folgender Zeitplan:

20. März 2014	Beratung Botschaft durch die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)
Mai/Juni 2014	Beratung Botschaft durch den Grossen Rat
28. September 2014	Volksabstimmung

Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung" wird in formeller und materieller Hinsicht für gültig erklärt.

2.

Das Volksbegehren wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Regierungsrat Aargau

Anhang
- Aargauische Volksinitiative "Für die Offenlegung der Politikfinanzierung"